Statuten

1. Name und Sitz

Der Förderverein Baluo (im folgenden "Förderverein") ist ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Greifensee ZH. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2. Ziel und Zweck

Der Förderverein bezweckt, das Projekt Baluo in Gambia ideell und finanziell zu unterstützen. Ziel von Baluo ist es, kleine Handwerksbetriebe zu gründen und darin Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Nach einer Aufbau-Phase wirtschaften die Handwerksbetriebe selbständig und die Eigentumsverhältnisse müssen geklärt sein. Die Betriebe werden von Baluo nur in der Ausbildung unterstützt.

Die Unterstützung besteht in:

- Bekanntmachung des Projektes Baluo in der Schweiz und anderen europäischen Ländern;
- Akquisition von Spendengeldern und Sachspenden zum Aufbau der Handwerksbetriebe und für die Sicherung der Ausbildungsplätze;
- Aufbau eines regelmässigen Kontaktnetzes und Wissensaustausches zwischen Gambia und der Schweiz.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Will ein Vereinsmitglied nicht auf der Homepage aufgeführt werden, muss dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

4. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Förderverein die Statuten.

5. Austritt

Ein Austritt aus dem Förderverein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich einzureichen. Der Beitrag für das laufende Jahr wird weiterhin geschuldet. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrages.

6. Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des Fördervereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand. Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

Wer seinen Mitgliederbeitrag zweimal nicht bezahlt, gilt ohne weitere Mitteilung als ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mitglieder, denen infolge unbekannter Anschrift keine Rechnung mehr gestellt werden kann.

7. Mittel

Der Förderverein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Er kann andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen oder weitere Einnahmequellen aktivieren, wie zum Beispiel:

- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Spenden oder Finanzierungsaktionen

Der Förderverein kann mit diesen Mitteln sämtliche Geschäfte tätigen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

10. Mitgliedversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:

- Wahl der PräsidentIn, der Vorstandsmitglieder und der RevisorIn für eine Amtsdauer von einem Jahr
- Abnahme des Protokolls der letztjährigen Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der Rechnungsrevision sowie Decharge-Erteilung an die Verantwortlichen
- Genehmigung des vom Vorstand erstellten Budgets

Förderverein Baluo

- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages jeweils für ein Jahr (nur bei Änderung der Beitragshöhe)
- Beratung und Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Geschäfte
- Statutenänderungen
- Auflösung des Fördervereins

Die MV findet ein Mal jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche MV kann jederzeit von einem Fünftel der Vereinsmitglieder oder vom Vorstand verlangt werden und wird von diesem einberufen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

Anträge, welche an der MV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind dem Vorstand bis 40 Tage vor der MV einzusenden. Später eintreffende Anträge können nur mit Einverständnis des Vorstandes der MV vorgelegt werden. Konnte ein Antrag nicht ordnungsgemäss traktandiert werden, kann die MV über das Geschäft nur entscheiden, wenn sie vorgängig Eintreten bzw. Ergänzung der Traktandenliste beschlossen hat.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorstand, bei Wahlen das Los.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er ist beliebig oft wiederwählbar. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung nach aussen, inkl. Pflege der Homepage
- Erstellung des jährlichen Budgets sowie des Jahresberichts
- Festlegung der Ausgestaltung der Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszwecks

- Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder oder Drittpersonen
- Erstellung eines Beschlussprotokolls der Vorstandssitzungen

Zeichnungsberechtigt für den Verein ist die PräsidentIn gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

Für die Beschlussfassung gilt das Einfache Mehr. In dringenden Fällen kann die PräsidentIn einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg (elektronisch oder postalisch) fällen lassen. Dieser ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten eine Rückmeldung gemacht hat.

Den Vorstandssitzungen kann jedes Vereinsmitglied mit beratender Stimme beiwohnen.

12. Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision wird durch mindestens eine(n) RevisorIn durchgeführt. Diese(r) prüft die Buchführung und Jahresrechnung und legt der ordentlichen MV Bericht über die Abnahme der Rechnung vor. Der/die RevisorIn wird jährlich durch die MV gewählt. Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Für dieses Amt ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht zwingend.

13. Statutenänderung und Auflösung

Bei Statuten- oder Zweckänderung des Vereins oder dessen Auflösung müssen ¾ der anwesenden Mitglieder einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung einverstanden sein. Der Beschluss ist nur gültig, wenn der neue Statutenvorschlag den Mitgliedern vor der Versammlung ordnungsgemäss verschickt worden ist.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Vereinsgründung

Der Verein wurde am 20.10.2012 gegründet.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 19.10.2013 angenommen an der Versammlung vom 27.9.2014 geändert worden.

Greifensee, 27.9.2014

Martina Alig

Foday Ceesay

Präsidentin

Vorstandsmitglied